

1.1. BUNTBRACHE



1.1.1. Ökologische Bedeutung

Buntbrachen sind vorwiegend streifenförmig angelegte, vornehmlich von mittel- bis hochwüchsigen Stauden bestandene „Kulturen“, **die bis zu sechs Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen** sind. Sie werden angesät, um rasch eine hohe Artenvielfalt zu erreichen und um die Ansiedlung und Verbreitung von landwirtschaftlichen Problempflanzen zu verhindern. In zahlreichen aktuellen Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass Buntbrachen eine hohe Bedeutung für Wirbellose, Vögel und Säugetiere haben (z.B. Jenny et al. 2003, Oppermann et al. 2008).

1.1.2. Zielentwicklung

Mit der Anlage der zumeist **6m breiten Buntbrachen sollen strukturell vielgestaltige, artenreiche Lebensräume für Arten der offenen Feldflur** geschaffen werden. Die Buntbrachen sollen als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte dienen, als Rückzugsraum (Deckung, Schutz vor Feinden) nach der Ernte zur Verfügung stehen sowie als Überwinterungshabitat genutzt werden können.

1.1.3. Pflegemaßnahmen

Die als Buntbrachen vorgesehenen Flächen sind mit einer speziellen Saatgutmischung aus Kulturarten und heimischen Wildpflanzen im Herbst einzusäen.

Kulturarten: Esparsette, Luzerne, Waldstaudenroggen, Fenchel, Rotklee, Winterwicke, Sommerwicke, Faserlein, Gelbklee, Hornschotenklee, Mariendistel, Petersilie, Futtermalve, Futtermöhre, Schwedenklee, Borretsch. Wildpflanzen (süddeutscher Herkunft): Nachtviole, Kleiner Wiesenknopf, Wiesenkümmel, Wegwarte, Weiße Lichtnelke, Echtes Barbarakraut, Echtes Labkraut, Färberkamille, Margerite, Natternkopf, Schafgarbe, Spitzwegerich, Wiesenspippau, Wiesensalbei, Taubenkropfleimkraut, Wilde Malve, Wiesenflockenblume, Mehliges Königskerze, Echtes Johanniskraut, Nachtkerze, Rote Lichtnelke, Wilde Möhre, Wiesenbärenklau, Jakobsgreiskraut, Moschusmalve, Saatwucherblume, Wilde Karde, Beifuß, Gemeine Braunelle, Färberresede.

Für die **Dauer der Brache – in der Regel 6 Jahre - bleibt die Fläche ohne Bewirtschaftung. Pflegemaßnahmen** (wie Abmähen, Mulchen, Umpflügen, Düngen, Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln etc.) sind während der Zeit der Brache **grundsätzlich nicht** durchzuführen. Im Falle der **Verbreitung von Unkräutern**, die die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen erheblich beeinträchtigen können, sind Pflegemaßnahmen in Ausnahmefällen nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Nach Ablauf von sechs Jahren ist die Fläche für die nächste Bracheperiode wieder herzurichten und neu einzusäen.